



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 12 (S. 5-58)**  
Titel                        **Gesetz betreffend das Auffallsverfahren.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      28.12.1857

[S. 5] I. Abschnitt.

### **Von der Einleitung des Auffalls.**

#### **A. Eröffnung des Auffalls.**

§ 1. Zur Eröffnung und Durchführung des Auffalls ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat. Hat der Schuldner keinen ordentlichen Wohnsitz, wohl aber Vermögensgegenstände im Kanton, so tritt der Gerichtsstand desjenigen Ortes ein, an welchem sich dieselben befinden.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Staatsverträgen.

§ 2. Das Auffallsverfahren wird eröffnet:

- a. wenn gegen den Schuldner die Betreibung erfolglos durchgeführt worden ist (§ 44 des Schuldbetreibungsgesetzes);
- b. wenn der Schuldner selbst dem Bezirksgerichtspräsidenten seine Zahlungsunfähigkeit erklärt;
- c. wenn derselbe schuldenhalber ausgetreten ist (d. h. sich entfernt hat, ohne sein Haus zu bestellen) und ein Gläubiger die Eröffnung des Auffalls verlangt;
- d. wenn der Schuldner verstorben und dessen Nach- // [S. 6] laß von den zur Erbschaft berufenen Personen ausgeschlagen und von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen worden ist (Pr. G. § 1996);
- e. wenn nach durchgeführtem Auffalle Vermögen entdeckt wird, welches der Gemeinschuldner durch Verschleppung oder Verheimlichung der Auffallsmasse entzogen hat (Pr. G. § 1024), sowie
- f. wenn der Gemeinschuldner nach der Falliterklärung neues Vermögen erwirbt oder wenn sich sonst solches bei ihm vorfindet und ein zu Verlust gekommener Gläubiger die Eröffnung des Auffalls verlangt (Pr. G. § 1024).

§ 3. In den Fällen des § 2 litt. e und f kann, wenn das neu aufgefundene Aktivum unbedeutend ist, durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt werden, daß die Auffallskommission die Liquidation und Vertheilung desselben auf Grundlage des vorhandenen Auffallsprotokolles von Amtswegen besorgen werde, wofern nicht irgend jemand die förmliche Eröffnung und Durchführung des Auffalls verlange.

Die gemäß dieser Bekanntmachung getroffenen Verfügungen sind im Auffallsprotokolle vorzumerken, welches, wenn die Verrechtferigung vor einem anderen Gerichte stattgefunden hat, zu diesem Zwecke einzufordern ist.



§ 4. Bevor der Auffall aus dem Grunde des § 2 litt. c eröffnet wird, muß eine durch das zuständige Gericht an den abwesenden Schuldner erlassene und erfolglos gebliebene öffentliche Aufforderung, den betreffenden Gläubiger zu befriedigen oder ihm hierorts // [S. 7] Rede zu stehen, vorausgegangen sein. Inzwischen hat das Gericht vorläufig die nöthigen Maßnahmen zur Sicherung des vorhandenen Massagutes zu treffen.

Der Eintritt des Auffalls ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Schuldner sich entfernt hat (§ 79 des Schuldbetreibungsgesetzes).

§ 5. Ein Gläubiger, auf dessen Begehren der Auffall eröffnet werden soll, hat, falls die Auffallskosten nicht durch den Werth vorhandener Liegenschaften als gedeckt erscheinen, vorher zu Sicherung derselben 40 Franken zu hinterlegen. Das Gericht kann jedoch von dem betreffenden Gläubiger auf Antrag des Landschreibers eine höhere Kautions fordern, wenn sich aus den Verhältnissen mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die Auffallskosten den Betrag von 40 Franken übersteigen werden.

§ 6. Einer Insolvenzerklärung des Schuldners (§ 2 litt. b) ist keine Folge zu geben, wenn vorliegt, daß dessen Aktiven nicht einmal zu Deckung der Auffallskosten ausreichen.

§ 7. Unter der nämlichen Voraussetzung findet auch über einen von den Erben ausgeschlagenen Nachlaß die Auffallseröffnung erst statt, wenn ein dabei beteiligter Gläubiger die Kosten vertröstet. Zu diesem Ende hin kann nöthigenfalls den Gläubigern des Verstorbenen durch das Gericht eine öffentliche Frist unter der Androhung anberaumt werden, daß nach deren erfolglosem Ablaufe die in dem Nachlasse enthaltenen Aktiven nach Abzug der Kosten den Erben oder je nach Umständen auch einzelnen bevorzugten Gläubigern schuldenfrei zugestellt würden. // [S. 8]

§ 8. Die Eröffnung des Auffalls erfolgt durch einen förmlichen Beschluß des Gerichtes oder des in seinem Namen handelnden Präsidenten. In demselben sollen die Person des Gemeinschuldners, ihr Wohnort, der Grund der Auffallseröffnung, sowie Tag und Stunde derselben genau bezeichnet und zugleich die in § 12 bezeichneten Fristen angesetzt werden.

§ 9. Von der Auffallseröffnung ist unverweilt dem zuständigen Landschreiber (§ 1) Kenntniß zu geben.

Derselbe hat ohne Verzug das Vermögen des Gemeinschuldners zu verzeichnen (§ 24) und unter Siegel zu legen und es ist der Schuldner gegenüber dem inventirenden Beamten zu getreuer Angabe aller seiner Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Der Landschreiber kann sich bei der Inventarisirung und Obsignation der Mitwirkung des Gemeindammanns bedienen, oder, insbesondere in weniger bedeutenden Auffällen, diesem Beamten die fraglichen Verrichtungen ganz übertragen.

§ 10. Wenn der Landschreiber mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehefrau in auf- oder absteigender Linie verwandt oder Bruder oder Schwager derselben ist, so hat er von diesem Verhältnisse sofort nach Empfang der Auffallseröffnung dem Bezirksgericht Anzeige zu machen, welches hierauf die Besorgung des Auffalls einem andern Landschreiber überträgt.

Steht dagegen der Landschreiber zu dem Gemeinschuldner oder dessen Ehefrau in einem entfernten, aber immerhin den Ausstand begründenden Verwandtschaftsgrade (§ 7 litt. a des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege), oder ist er selbst oder



Jemand, // [S. 9] der zu ihm in dem § 15 des Gesetzes über das Notariatswesen angeführten Verwandtschaftsverhältnisse steht, mit einer den Betrag von Frkn. 100 übersteigenden Forderung im Auffalle betheiltigt, so hat er hievon dem Auffallsgerichte Anzeige zu machen, welches je nach den Umständen den Ausstand verfügt oder dem Landschreiber die Behandlung des Auffalls bis zu allfällig erfolgnder Einsprache der Gläubiger überläßt.

## **B. Publikation des Auffalls.**

§ 11. Die Eröffnung des Auffalls wird durch den Landschreiber publizirt.

Bor der öffentlichen Bekanntmachung kann der Auffall mittelst Abstellung von Seite des Gläubigers, auf dessen Begehren die Einleitung stattgefunden hat, wieder aufgehoben werden.

§ 12. Die Auffallspublikation bezeichnet deutlich die Person des Gemeinschuldners, seinen Wohnort und den Grund der Auffallseröffnung (§ 2).

Durch dieselbe wird den Betheiligten unter angemessener Androhung eine doppelte Frist angesetzt, eine erste von wenigstens vier und höchstens acht Wochen (Eingabefrist), innerhalb welcher alle Ansprachen [Eigenthumsansprachen, Forderungen, Pfandrechte und Vorzugsrechte] und Verbindlichkeiten bei der Notariatskanzlei anzumelden sind, und eine zweite (Bedenkzeit), die zehn Tage nach Ablauf der ersten beginnt, zehn Tage dauert und dazu bestimmt ist, den Ansprechern Gelegenheit zu geben:

- a. das Auffallsprotokoll, namentlich das Verzeichniß des Aktivvermögens, und der auf die Auffalls- // [S. 10] masse eingegebenen Ansprachen (§ 18 litt. d. u. e) einzusehen;
- b. mit Hinsicht auf die Vermehrung oder Verminderung des Auffallsgutes und die angemeldeten Rechte die erforderlichen Erklärungen oder Einsprachen (Protestationen) abzugeben, und
- c. allfällige Versteigerungsbegehren zustellen (§ 39).

Endlich wird den Gläubigern durch die Auffallspublikation auch Tag und Stunde der Auffallsverhandlung (§ 67) zur Kenntniß gebracht.

§ 13. Die Auffallspublikation ist in das Amtsblatt vollständig, in andere öffentliche Blätter (§ 21) jedoch nur im Auszuge unter Hinweisung auf die vollständige Bekanntmachung im Amtsblatte einzurücken.

§ 14. Der Landschreiber ist verpflichtet, dem Gemeindrathe des Heimatsortes des Gemeinschuldners von der Eröffnung des Auffalls zum Behuf der Einleitung der Vormundschaft über die Ehefrau und die minderjährigen Kinder und zur Wahrung ihrer Rechte im Auffalle Kenntniß zu geben (Pr. G. § 321).

Ist der Gemeinschuldner ein Nichtkantonsbürger, so geht die dießfällige Anzeige an den Gemeindrath des Wohnortes, welcher nach § 355 des Pr. G. verfährt.

Von der Vogternennung hat der Gemeindrath dem Landschreiber unverzüglich Kenntniß zu geben.

§ 15. Ueberdieß sind an alle Inhaber von Forderungen mit speziellen Pfandrechten (Pr. G. §§ 776-888), und insofern das Massagut nicht ganz unbedeutend ist, an alle



außer dem Gerichtsbezirke wohnenden bekannten Gläubiger // [S. 11] durch Versendung unfrankirter Briefe Spezialladungen zu erlassen.

Das Protokoll des Landschreibers bildet für die Erlassung dieser Spezialladungen den Beweis (§ 18 litt. b).

§ 16. Ist der Gemeinschuldner zur Zeit der Auffallseröffnung in einem noch schwebenden Civilprozeße beteiligt, so setzt das Auffallsgericht den Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung eine peremptorische Frist zur Einsicht der Akten und Abgabe einer Erklärung darüber an, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht. Im erstern Falle kann sich auch der Gemeinschuldner den Gläubigern anschließen; wenn diese den Prozeß nicht führen, so kann er denselben allein fortsetzen (§ 89).

### **C. Auffallsprotokoll.**

§ 17. Der Landschreiber führt über jeden Auffall ein besonderes Auffallsprotokoll. Bei der Verrechtfertigung einer Handelsgesellschaft ist sowohl über den Auffall der Gesellschaft, als über denjenigen jedes einzelnen Gesellschafters ein eigenes Protokoll anzulegen.

§ 18. Das Auffallsprotokoll wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wird, in chronologischer Ordnung geführt und soll enthalten:

- a. die gerichtlichen Verfügungen, wodurch das Auffallsverfahren eingeleitet wurde (§ 2);
- b. die Auffallspublikation (§ 12), die Art ihrer Bekanntmachung (§ 13), sowie die kurze Bezeichnung aller erlassenen Spezialladungen (§ 15); // [S. 12]
- c. die Behufs Sicherstellung (§ 9), Verzeichnung und Verwaltung des Auffallsgutes (§§ 24 ff. u. §§ 30 ff.) getroffenen Maßnahmen;
- d. das spezielle Verzeichniß des Aktivvermögens (§ 28);
- e. das spezielle Verzeichniß der auf die Auffallsmasse eingegebenen Ansprachen in der in § 60 bezeichneten Reihenfolge;
- f. die während der Bedenkzeit abgegebenen Erklärungen der Gläubiger und des Gemeinschuldners (§ 62);
- g. das Protokoll über die Auffallsverhandlung (§ 70);
- h. die an das Gericht ausgefertigten Weisungen über die entstandenen Streitigkeiten (§ 84) nebst summarischer Bezeichnung der Art ihrer Erledigung (§ 93);
- i. die Behufs Vertheilung der Auffallsmasse getroffenen Verfügungen (§§ 100 ff.), die Zugs- und Ueberschlagserklärungen, den wesentlichen Inhalt der Zugbriefe und Zugscheine;
- k. die auf die Beendigung des Auffalls bezüglichen Verfügungen und Beschlüsse, wie Nachlaßverträge (§§ 130 ff.), Falliterklärungen (§ 134) u. s. f.;
- l. die summarische Vormerkung eines allfällig in Folge des Auffalls über den Falliten ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils (§ 136);
- m. allfällige Verfügungen, welche nach § 3 getroffen werden;
- n. die Vormerkung der allfällig späterhin erfolgten Rehabilitation des Falliten (§ 147).  
// [S. 13]

§ 19. Einträge, welche sich auf das nämliche Verhältniß beziehen, sollen stets durch genaue Hinweisung mit einander verbunden werden.



§ 20. Nach dem Ablaufe einer allgemeinen Frist soll der Landschreiber die betreffende Abtheilung des Protokolls als geschlossen erklären und die Aufnahme jeder später einkommenden Eingabe oder Erklärung verweigern. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 66.

#### **D. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 21. Oeffentliche Bekanntmachungen sollen wenigstens zwei Mal in das Amtsblatt und in zwei andere in der betreffenden Gegend verbreitete öffentliche Blätter eingerückt werden, insofern nicht das Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, oder im einzelnen Falle nach dem Befinden der Auffallskommission eine geringere Zahl von Einrückungen dem Bedürfnisse entspricht.

Wo die Einrückung in auswärtige Blätter passend erscheint, ist diese und die Form derselben von der Auffallskommission auf den Antrag des Landschreibers zu bestimmen.

§ 22. Spezialladungen geschehen, wo das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt (§ 15), durch rekommandirte Briefe.

§ 23. Rekurse gegen Beschlüsse und Verfügungen der Auffallskommission und des Auffallgerichtes gehen an das Obergericht. Die regelmäßige Rekursfrist dauert zehn Tage, von der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung an gerechnet; in dringenden Fällen kann auch eine kürzere Rekursfrist bestimmt werden. // [S. 14]

### **II. Abschnitt.**

#### **Von dem Auffallsgute (Aktivmasse).**

##### **A. Inventarisatien.**

§ 24. Der Landschreiber fertigt ein genaues Inventar des Auffallsgutes an (§ 9).

In das Inventar sind alle Vermögensgegenstände, welche der Schuldner im Besitz hat, auch wenn sie der Ehefrau oder den Kindern desselben oder dritten Personen gehören, aufzunehmen.

Ausgenommen sind diejenigen Gegenstände, welche nach § 1022 des Pr. G. nicht in die Auffallsmasse gezogen werden dürfen.

Tragen die als Eigenthum Dritter deklairten Gegenstände besondere Namen oder Zeichen, so sind diese im Inventar anzuführen.

§ 25. Die fahrende Habe des Gemeinschuldners ist durch den inventarisirenden Beamten und nöthigenfalls durch Experte zu schätzen und der Schätzungspreis sowie die Bezeichnung des oder der Schätzenden ins Inventar aufzunehmen.

§ 26. Vermögen, welches der Gemeinschuldner außer dem Kanton besitzt, ist, insoweit Staatsverträge bestehen, nach Maßgabe derselben zu behandeln und im Uebrigen in der Regel nur dann von Amtswegen zur Masse zu ziehen, wenn dieß ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten, namentlich ohne die Nothwendigkeit Prozesse zu führen (§ 35) geschehen kann.

§ 27. Wer Forderungen und Rechte, welche dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, ist, in- // [S. 15] sofern die Unterlassung nicht unter die Bestimmungen



des Strafgesetzbuches fällt, von dem Auffallsgerichte von Amtswegen mit einer Polizeistrafe von höchstens Frkn. 100 zu belegen.

### **B. Protokollirung des Auffallsgutes.**

§ 28. Nach Ablauf der Eingabefrist (§§ 12 und 49) sind die Aktiven des Gemeinschuldners in folgender Ordnung in das Auffallsprotokoll (§ 18 litt. d.) einzutragen:

- a. die Liegenschaften, mit Angabe der daraus haftenden Vorstände, welche jedoch nur durch Bezeichnung der betreffenden Nummern des Passivetats zu geschehen hat, und unter Hinweisung auf die Anhänge;
- b. die sämmtlichen im Besitze des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen mit Angabe des Schatzungswerthes (§ 25) und mit fortlaufenden Nummern;
- c. die vorhandene Baarschaft;
- d. die Guthaben des Gemeinschuldners und seiner Frau und zwar bei solchen, an welchen Pfandrechte bestehen, unter Hinweisung auf die betreffenden Nummern des Passivetats.

§ 29. Begehren um Berichtigung oder Vervollständigung des Aktivtats sind innerhalb der Bedenkzeit (§§ 12 und 62) anzubringen.

### **C. Verwaltung des Auffallsgutes.**

§ 30. Die Verwaltung des Auffallsgutes liegt, vorbehältlich der Bestimmung des § 36, zunächst dem Landschreiber ob; er kann jedoch dieselbe unter sei- // [S. 16] ner Aufsicht dem Gemeindammann übertragen (§ 71 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen).

§ 31. Gegen Vergütung eines billigen Miethzinses und Leistung annehmbarer Bürgschaft darf dem Schuldner und seiner Familie einstweilen die fernere Bewohnung des zur Auffallsmasse gehörenden Hauses gestattet werden, insoweit dieß ohne Benachtheiligung der Gläubiger geschehen kann.

Unter den gleichen Bedingungen, jedoch ohne Vergütung eines Miethzinses, kann auch dem Schuldner und seiner Familie die nothwendigste Fahrhabe zum Gebrauche überlassen werden.

§ 32. Das Auffallsgut ist durch Vermiethung, Verpachtung oder eigene Bewerbung so nutzbar als möglich zu machen.

Pachtverträge und in wichtigeren Fällen auch Miethverträge bedürfen der Genehmigung der Auffallskommission. Beim Abschlusse derselben ist auf die Möglichkeit baldiger Wiederauflösung Bedacht zu nehmen.

§ 33. Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder Schaben verbunden ist, sind mit möglichster Beförderung zu versteigern und der Erlös von dem Landschreiber zur Masse zu ziehen.

Ebenso sollen die hängenden Früchte auf dem Felde oder am Stocke, wenn sie zur Reife gelangt sind, in der Regel nicht auf Kosten der Auffallsmasse eingesammelt, sondern öffentlich versteigert werden.





§ 34. Versteigerungen dieser Art werden von der Auffallskommission auf den Antrag des Landschreibers verfügt; in weniger wichtigen Fällen kann der Landschreiber von sich aus handeln. // [S. 17]

Für die Zusage hat der Landschreiber in der Regel die Genehmigung der Auffallskommission einzuholen.

Sind die zu versteigernden Gegenstände unbedeutend oder ist Gefahr im Verzug, so kann die Auffallskommission den Landschreiber zum voraus ermächtigen, ohne Weiteres oder unter gewissen Bedingungen zuzusagen.

§ 35. Ausstehende liquide Guthaben des Gemeinschuldners sind mit Beförderung einzuziehen.

Dagegen ist die Führung von Prozessen zum Zwecke der Vermehrung der Auffallsmasse in der Regel den Gläubigern zu überlassen.

§ 36. Das Auffallsgericht kann, wo dieß im Interesse einer guten Verwaltung und einer möglichst günstigen Verwerthung der Masse liegt, einen oder mehrere Massaverwalter ernennen.

§ 37. Die Massaverwaltung ist verpflichtet, die ihr ertheilten Aufträge gewissenhaft auszuführen und überhaupt das Interesse der Masse sorgfältig zu wahren. Ist ihr die Liquidation eines Waarenlagers übertragen, so darf sie ohne eingeholte Bewilligung nicht unter die vorgeschriebene Preisgrenze (Limito) hinabgehen. Einnahmen erheblichen Belanges hat sie ungesäumt dem Landschreiber abzuliefern, insofern nicht andere Instruktionen gegeben worden sind, und für Ausgaben von einiger Bedeutung die Weisung der Auffallskommission einzuholen.

Es ist ihr nicht gestattet, irgend welche Nebenvortheile aus der Masse zu ziehen.

§ 38. Nach beendigter Geschäftsführung oder so oft die Auffallskommission es für nöthig findet, hat // [S. 18] die Massaverwaltung Rechnung zu stellen, welche der Prüfung und Genehmigung des Auffallsgerichtes unterliegt, vorbehaltlich des Rekurses der Beteiligten an die Oberbehörde (§ 23).

Für ihre Bemühungen wird ihr das Gericht auf Grundlage eines von ihr deßhalb einzugebenden Berichtes und des Gutachtens des Landschreibers eine angemessene Entschädigung bestimmen.

#### **D. Versteigerung des speziell verpfändeten Auffallsgutes auf Begehren der Gläubiger.**

§ 39. Außer den Fällen der §§ 33 und 105 wird das Auffallsgut nicht von Amtswegen versteigert.

Dagegen kann jeder Gläubiger unter Deckung der Kosten innerhalb der Bedenkzeit (§ 12) das Begehren stellen, daß eine gerichtliche Versteigerung der speziell verpfändeten Masse (Liegenschaften und Fahrhabe) oder eines Theiles derselben veranstaltet werde.

§ 40. Einem solchen Begehren hat der Landschreiber unverzüglich zu entsprechen, sobald die Auffallsverhandlung stattgefunden hat, und wofern nicht der Abschluß eines Nachlaßvertrages in naher Aussicht steht.



Der Verkauf von Fahrhabe darf jedoch gegen den Willen des darauf versicherten Pfandgläubigers nur gestattet werden, wenn derselbe gegen einen allfälligen Verlust sicher gestellt wird.

§ 41. Die öffentliche Ausschreibung und der Vollzug derartiger Versteigerungen findet durch den Landschreiber statt.

In weniger wichtigen Fällen kann derselbe die Vollziehung auch dem Gemeindammann übertragen. // [S. 19]

§ 42. Zeit und Ort der Versteigerung werden durch besondere Anzeige zur Kenntniß des Petenten, des Trägers zu Handen der Einzinsler, ferner der Geschritten, sowie aller derjenigen Gläubiger gebracht, denen ein Vorzugsrecht auf die betreffende Sache zusteht (Pr. G. §§ 896 und 897) oder welche auf die zu versteigernde Sache versichert sind und deren Deckung zweifelhaft ist.

§ 43. Die Zahlungsbestimmungen hat die Auffallskommission auf den Antrag des Landschreibers der in der betreffenden Landesgegend geltenden Uebung gemäß und zwar so zu stellen, daß sich ein möglichst günstiges Gantergebniß erwarten läßt. Dabei ist jedoch auf hinlängliche Sicherung des Kaufpreises Bedacht zu nehmen.

Bei Fahrhabegantanten soll in der Regel sofortige baare Bezahlung des Kaufpreises vorgeschrieben werden.

§ 44. Bleibt das Angebot auf die in der Versteigerung befindlichen Liegenschaften unter dem Betrage der auf denselben speziell versicherten Schulden, so darf die Zusage an den Meistbieter nur mit Zustimmung der mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger erfolgen.

Zur Abgabe einer dießfälligen Erklärung ist ihnen eine Frist von acht Tagen unter der Androhung anzusetzen, daß im Falle Stillschweigens die Absage erfolgen werde.

Erfolgt die Zustimmung der Gläubiger nur unter Vorbehalt der Einwilligung der Einzinsler oder Geschielten, so sind auch diese innerhalb einer peremptorischen Frist zur Abgabe einer Erklärung anzuhalten. // [S. 20]

§ 45. Wenn von mehreren Gleichberechtigten die einen die Zusage verlangen, die andern sich derselben widersetzen, so ist auf die Weigerung der letztern keine Rücksicht zu nehmen, insofern sie nicht jetzt schon erklären und dafür Sicherheit bestellen, daß sie selbst die Gantobjekte zu den zurückgewiesenen Kaufsbedingungen für den Fall übernehmen wollen, daß ein späterer Verkauf kein günstigeres Ergebnis liefern sollte.

§ 46. Herrscht Streit über eine grundversicherte Forderung, oder über das mit derselben geltend gemachte Pfandrecht, oder über die Identität einer beweglichen Sache, so kann die Versteigerung bis nach Erledigung des Streites, welche in diesem Fall möglichst zu befördern ist, verschoben werden.

Dagegen steht ein Prozeß über eine auf Fahrhabe versicherte Forderung, oder über ein Pfandrecht an Fahrhabe der Vornahme der Versteigerung nicht entgegen.

§ 47. Werden die versteigerten Objekte dem Meistbieter zugeschlagen, so sind die Gantkosten aus dem Erlöse zu bestreiten. Im entgegengesetzten Falle hat sie derjenige zu tragen, welcher die Versteigerung verlangt hat (§ 39).





### **E. Neu aufgefundene Aktiven.**

§ 48. Kommen dem Gemeinschuldner während des Auffalls neue Aktiven zu, so sind dieselben von Amts wegen zur Auffallsmasse zu ziehen (Pr. G. § 1023). Das dießfällige Verfahren bestimmt je nach Beschaffenheit der Umstände die Auffallskommission, in bedeutenden Fällen das Auffallsgericht. // [S. 21]

### **III. Abschnitt.**

#### **Von der Schuldenmasse (Passivmasse).**

##### **A. Anmeldung der Ansprachen.**

§ 49. Die Ansprachen (Forderungen sowol als Ansprachen von Eigenthum, Pfand- oder Vorzugsrechten) und Verbindlichkeiten müssen bei dem zuständigen Landschreiber binnen der durch das Gericht bestimmten Frist (§ 12) schriftlich angemeldet werden.

§ 50. Ansprachen, welche erst nach Ablauf der Eingabefrist, jedoch vor dem Beginne der Bedenkzeit angemeldet werden, soll der Landschreiber zwar ohne weiters zu Protokoll nehmen; es ist jedoch die Verspätung durch eine von der Auffallskommission zu verhängende Ordnungsbuße von Frkn. 5 zu rügen, insofern der Ansprecher weder die Verspätung genügend zu rechtfertigen vermag, noch seine Anmeldung zurückzieht.

§ 51. Alle erst nach eingetretener Bedenkzeit oder gar nicht angemeldeten Ansprachen können, soweit dieselben weder aus den Grundprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in diesem Auffall nicht mehr geltend gemacht werden.

Aus zureichenden Gründen und sofern dieß ohne Nachtheil hinsichtlich der Durchführung des Auffalles möglich ist, ist indeß Restitution gegen den Ablauf der Frist zulässig.

Dem säumigen Faustpfandgläubiger ist, soweit nicht // [S. 22] § 27 zur Anwendung kommt, eine Ordnungsbuße auszulegen.

§ 52. Eigenthumsansprachen, Forderungen, Pfandrechte und Vorzugsrechte sind mit hinlänglicher Genauigkeit anzumelden und es sollen die Beweisurkunden (Schuldscheine, Wechsel, Pfandverschreibungen, Pfandscheine, Inventarien, Rechnungen u. s. w.) in Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Dagegen genügt es, notarialische Urkunden durch Angabe des Datums, des ersten Gläubigers und des ersten Schuldners so zu bezeichnen, daß sie im Grundprotokoll ohne Schwierigkeit aufgefunden werden können.

§ 53. In Ermanglung solcher Beweisurkunden ist die Ansprache durch einen beglaubigten Auszug aus dem Buche des Ansprechers oder des Gemeinschuldners oder durch andere schriftliche Beweismittel oder wenigstens durch Angabe des Entstehungsgrundes bestmöglichst zu unterstützen.

Bezieht sich die Ansprache auf Sachen, welche dem Ansprecher von dritten Personen geschenkt worden sind, so ist hiefür wenigstens ein Zeugniß des Schenkgebers oder falls derselbe nicht mehr lebt, eines Familiengliedes desselben einzureichen.

Dem Gerichte bleibt übrigens die freie Würdigung solcher Belege im Falle eines Prozesses vorbehalten.



§ 54. Für Geltendmachung eines gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechtes genügt die Bezeichnung der Gesetzesstelle, auf welche dasselbe gestützt wird.

Indeß soll bei Forderungen, deren bevorzugte Stellung das Gesetz zeitlich begrenzt (Pr. G. §§ 897 und 898), die Zeit, während welcher dieselben aufgelaufen sind, genau angegeben werden.

§ 55. Bei der Vindikation beweglicher Sachen und bei der Geltendmachung von Pfandrechten an solchen, sowie in den Fällen des § 898 des Pr. G. ist die fahrende Habe, an welcher das Eigenthum oder das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, genau zu benennen und der Landschreiber auf sein Verlangen in den Stand zu setzen, die betreffenden Gegenstände im Aktivetat des Auffallsprotokolls anzuzeichnen.

§ 56. Gläubiger, denen ein Pfand- oder Vorzugsrecht zusteht, können einen allfälligen Verlust auf ihren Pfändern eventuell auch in der Klasse der laufenden Forderungen anmelden.

Das gleiche Recht steht den Vindikanten zu mit Bezug auf den Werth der von ihnen vindizirten, aber nicht vollständig oder verschlechtert zurückerhaltenen Gegenstände.

Die betreffenden Gläubiger sind jedoch gehalten, den Betrag ihrer dießfälligen Forderungen möglichst bald zu bestimmen und es kann ihnen hiezu eine Frist angesetzt werden.

§ 57. Wenn Eingaben, die nicht bloß eine laufende Forderung enthalten, nach der Ansicht des Landschreibers in einem erheblichen Punkte von den Vorschriften der §§ 52–55 abweichen oder unklar sind, so hat er die Ansprecher unter Nachnahme der gesetzlichen Gebühr (§ 150 litt. c) und unter Ansehung einer Frist von vier bis höchstens acht Tagen zur Verbesserung oder Vervollständigung aufzufordern. // [S. 24]

Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so hat der Gläubiger die Folgen dieser Nachlässigkeit an sich selbst zu tragen; namentlich hat er im Falle unterlassener Anzeichnung der als Eigenthum oder als Pfand angesprochenen beweglichen Sachen (§ 55) diejenige Anzeichnung sich gefallen zu lassen, welche der Landschreiber auf seine Kosten (§ 150 litt. d) vorgenommen hat.

§ 58. Die bisher üblichen Erklärungen bei Auffallseingaben, wodurch Untersuchung des Auffalls, Zutritt zur Masse, Abgabe von Zugserklärungen, Ueberschlagung pfandgedeckter und besser berechtigter Gläubiger, Regreß auf den Schuldner und Aushinnahme des Wortzeichens vorbehalten wurde, brauchen künftig in die Eingaben nicht mehr aufgenommen zu werden, indem angenommen wird, es stehen diese Rechte ohne weiteres jedem Ansprecher zu.

## **B. Protokollirung und Lokation der Ansprachen.**

§ 59. Das spezielle Verzeichnis des Auffallsgutes und der Ansprachen (§§ 28 und 49 ff.) soll spätestens zehn Tage nach Ablauf der Eingabefrist vollständig gefertigt sein. Versäumung der Frist hat Ordnungsbuße zur Folge.

§ 60. Die Ansprachen werden in folgender Klassenordnung in das Auffallsprotokoll aufgenommen (§ 18 litt. e):

- I. Klasse: Vindikanten.
- II. " Speziell versicherte Forderungen:
  - A. auf Liegenschaften: // [S. 25]



- a. mit gesetzlichen Pfandrechten:
    - 1. der Brandversicherungsanstalt und der Grundzinsberechtigten (Pr. G. § 777 litt. a und b);
    - 2. der nothwendigen Auslagen zur Ausführung von aus polizeiliche Anordnung hin erfolgten Reparaturen an Gebäuden (§ 10, Satz 3 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 29. Herbstmonat 1852);
  - b. mit vertragsmäßigen Pfandrechten;
  - B. auf fahrende Habe (Pr. G. § 484), inbegriffen die gemäß § 1597 des Pr. G. geltend gemachten Retentionsrechte.
- III. Klasse: Forderungen mit gesetzlichen Pfand- oder Vorzugsrechten und zwar
- A. an einzelnen Theilen der Masse, nämlich:
    - a. Vorrecht der Vermiether, Verpächter, Kostgeber auf die in den vermieteten oder verpachteten Räumen befindliche Fahrhabe (Pr. G. §§ 898 und 901 litt. a);
    - b. an der vorhandenen fahrenden Habe überhaupt:
      - 1. Dienstboten (Pr. G. §§ 897 litt. a und 901 litt. b);
      - 2. Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Beerdigungskosten, Lohn der Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, // [S. 26] Tagelöhner (Pr. G. §§ 897 litt. d und 901 litt. c);
  - B. an dem ganzen Vermögen:
    - a. Forderungen aus Vormundschaft (Pr. G. §§ 896 litt. a und 901 litt. d);
    - b. Weibergutsforderungen (Pr. G. §§ 896 litt. b und 901 litt. e).
- IV. Klasse: Generelle Pfandverschreibungen (Pr. G. §§ 889 und 900).
- V. " Laufende Forderungen.

Finden sich für einzelne Klassen keine Anmeldungen, so ist dieß im Auffallsprotokoll einfach zu bemerken.

Die Nummern der Beweisurkunden sollen bei den betreffenden Posten vorgemerkt werden.

§ 61. Bei Anfertigung des Lokationsentwurfes hat der Landschreiber angemeldete Pfand- oder Vorzugsrechte, welche nach dem Gesetze oder nach den Akten als offenbar grundlos sich herausstellen, nicht zu beachten, sondern der betreffenden Forderung ihren gesetzlichen Rang anzuweisen.

Hievon ist am Protokoll Vermerk zu nehmen und es sind die Ansprecher unter Mittheilung des Geschehenen zur Auffallsverhandlung vorzuladen.

Leisten sie dieser Vorladung keine Folge, so wird der Lokationsentwurf als anerkannt betrachtet.

### **C. Protestation der Ansprachen.**

§ 62. Vom elften Tage an nach Ablauf der Eingabefrist (§ 12) soll die Auffallsbeschreibung und der von dem Landschreiber abgefaßte Lokationsentwurf



// [S. 27] sammt den Akten den Gläubigern während zehn Tagen zur Einsicht offen liegen (Bedenkzeit).

Innerhalb dieser Frist ist jeder Gläubiger berechtigt, gegen jede von einem andern Gläubiger angemeldete Ansprache Einsprache zu erheben.

Das gleiche Recht steht auch dem Gemeinschuldner zu.

§ 63. Die Protestationen werden von dem Landschreiber in's Auffallsprotokoll eingetragen. Dieselben können schriftlich oder mündlich abgegeben werden; die mündlich zu Protokoll gegebene Erklärung ist jedoch von dem Einsprecher zu unterzeichnen.

§ 64. Jede Ansprache, gegen welche protestirt werden will, muß speziell und deutlich bezeichnet werden.

Erklärungen, welche die Einsprachen gegen mehrere Forderungen (z. B. gegen sämtliche privilegierte) zusammenfassen, sind vom Landschreiber zurückzuweisen.

§ 65. Wenn von mehreren Personen jede denselben Gegenstand als ihr ausschließliches Eigenthum anspricht, so wird angenommen, daß sich dieselben gegenseitig ihre Ansprachen bestreiten.

Uebrigens liegt in der Eigenthumsansprache von Gegenständen, an welchen ein Anderer durch Rechtstrieb ein Pfandrecht erworben hat, die Bestreitung desselben.

Bei anderweitigen Pfandrechten dagegen folgt aus der bloßen Eigenthumsansprache die Bestreitung des Pfandrechts nicht von selbst, sondern es bedarf hiezu einer ausdrücklichen Erklärung.

§ 66. Alle Ansprachen, gegen welche innert der Bedenkzeit keine Einsprache erhoben worden ist, werden in der im Lokationsentwurfe bezeichneten Ordnung // [S. 28] in der Art als anerkannt betrachtet, daß dieselben in dem obschwebenden Auffalle nicht mehr angefochten werden können; es wäre denn, daß durch Verschulden des Ansprechers oder Landschreibers, wenn aus der Eingabe des erstern oder aus dem Eintrage im Auffallsprotokoll Art und Umfang des Anspruchs sich nicht gehörig erkennen lassen, die Nachholung der Protestation als gerechtfertigt erschiene.

#### **D. Auffallsverhandlung.**

§ 67. An dem bei Eröffnung des Auffalls festgesetzten und bekannt gemachten Tage (spätestens vierzehn Tage nach dem Ablaufe der Bedenkzeit (§ 62)) findet die Auffallsverhandlung vor der Auffallskommission am Hauptorte des Bezirkes statt.

Verschiebung der Verhandlung auf einen spätern Termin ist in der Regel nicht statthaft, auch wenn über einen Nachlaßvertrag verhandelt wird.

§ 68. Sind jedoch keine Protestationen abgegeben (§ 62) und auch vom Landschreiber keine Ansprachen gegen das Begehren des Gläubigers locirt worden (§ 61), so findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Hievon ist den Gläubigern nach Ablauf der Bedenkzeit durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß zu geben und es sind denselben gleichzeitig die nöthigen Fristen zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen (§ 100) anzusetzen, insofern nicht der Abschluß eines Nachlaßvertrages in naher Aussicht steht.

§ 69. Die Auffallskommission besteht aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des für den Auffall zuständigen Bezirksgerichtes (§ 1). Ausnahmsweise // [S. 29] können



die dießfälligen Verrichtungen einem andern Mitgliede des Bezirksgerichtes übertragen werden.

Das Protokoll über die Verhandlungen führt der Landschreiber oder dessen Substitut. Auch kann sich derselbe durch den Bezirksgerichtsschreiber vertreten lassen.

§ 70. Das Protokoll soll enthalten:

- a. Ort und Tag der Verhandlung;
- b. den Namen des kommittirten Gerichtsmitgliedes und des Landschreibers oder dessen Stellvertreters;
- c. die Vergleiche und Abstandserklärungen (§ 76);
- d. die Bezeichnung derjenigen Einsprecher, welchen die Auffallskommission gemäß § 75 von der gerichtlichen Verfolgung ihrer Einsprachen abgerathen hat, sofern die dießfälligen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben sind;
- e. die Verfügungen der Auffallskommission;
- f. die Unterschrift des Protokollführers zur Beglaubigung des Protokolls.

§ 71. Sämmtliche Ansprecher, deren Ansprachen an den Gemeinschuldner protestirt worden sind (§ 62 Lemma 2), sowie diejenigen, welche Protestationen abgegeben haben, sind von dem Landschreiber sofort nach Ablauf der Bedenkzeit zu der Auffallsverhandlung vorzuladen und es sind dieselben verpflichtet, dieser Verhandlung persönlich beizuwohnen oder sich hiebei vertreten zu lassen.

Den übrigen Beteiligten steht das Erscheinen bei der Auffallsverhandlung frei; doch haben sie im Falle Ausbleibens die Folgen ihrer Unkenntniß dieser Verhandlung zu tragen. // [S. 30]

§ 72. Der Gemeinschuldner kann unter Androhung von Strafe und nöthigenfalls durch Realzitation angehalten werden, der Verhandlung beizuwohnen und über streitige und unklare Verhältnisse die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§ 73. Bei der Auffallsverhandlung wird zuerst die Einfrage gestellt, ob jemand gegen die ihm im Lokationsentwurf angewiesene Stellung Einsprache erhebe. Beharrt ein Gläubiger, dessen Forderung von dem Landschreiber anders locirt worden ist (§ 61) auf seinem ursprünglichen Begehren, so sind die anwesenden übrigen Gläubiger anzufragen, ob sie dasselbe bestreiten. Ist dieß nicht der Fall, so wird jenem Begehren Folge gegeben.

§ 74. Die Auffallskommission wird trachten, die in Aussicht stehenden Prozesse gütlich beizulegen.

Zu dem Ende hin wird bei der Auffallsverhandlung speziell auf jede einzelne bestrittene Ansprache (§§ 62 und 73) eingetreten.

Die Parteien haben hiebei die Gründe ihrer Ansprachen und Protestationen möglichst vollständig anzugeben und falls ihnen hiefür Beweismittel zu Gebote stehen, dieselben vorzulegen, Thatsachen aber, welche durch Zeugen erhärtet werden müssen, anzuführen und die Zeugen soweit möglich vorläufig zu benennen.

§ 75. Ferner wird die Auffallskommission zu verhindern suchen, daß Einsprachen an die Gerichte gebracht werden, deren Erledigung für den vorliegenden Auffall offenbar ohne Einfluß ist.

§ 76. Die Verhandlungen vor der Auffallskommission geschehen mündlich. // [S. 31]



Vergleiche und Abstände, welche durch ihre Vermittlung zu Stande kommen, sind sogleich von dem Landschreiber zu Protokoll zu nehmen und den Beteiligten zum Behuf der Bestätigung vorzulesen.

Die Gebühren für die Protokollirung eines Vergleiches oder Abstandes (§ 150 litt. h), ebenso diejenigen für die Vorladungen (§ 71) werden, entgegenstehende Vereinbarungen vorbehalten, von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen.

§ 77. Bei der Verhandlung anwesende Gläubiger, auch wenn sie nicht protestirt haben, sind befugt, den protestirenden Gläubigern als Partei sich anzuschließen oder an ihre Stelle zu treten.

Diese Befugniß steht auch dem Gemeinschuldner zu (§ 89).

§ 78. Ein Abstand oder Vergleich, wodurch die Ansprache ganz oder theilweise anerkannt wird, erhält für die Vertheilung der Auffallsmasse erst dann maßgebende Wirkung, wenn nicht einer der übrigen bei der Verhandlung anwesenden Gläubiger Einsprache gegen denselben erhebt und an der Stelle des Abstehenden den Prozeß fortsetzen will.

Zu einer solchen Erklärung ist jeder Gläubiger, so lange die Auffallsverhandlung nicht geschlossen ist, befugt.

Auch dem Gemeinschuldner steht diese Befugniß zu (§ 89).

§ 79. Nichterscheinen bei der Auffallsverhandlung hat für die ungehorsame Partei Ordnungsbuße und volle Entschädigung an die Gegenpartei zur Folge, welche sofort zu sprechen ist. // [S. 32]

Die Auffallskommission ist überdem berechtigt, einen zweiten Vorstand der Beteiligten anzuordnen, sofern der erste wegen Unmöglichkeit einer gehörigen Vorbereitung oder wegen Ausbleibens einer Partei ohne Erfolg geblieben ist, und sich annehmen läßt, daß eine gütliche Ausgleichung erzielt werden könne.

§ 80. Die zweite Verhandlung soll spätestens zehn Tage nach der ersten stattfinden und wenn für mehrere Ansprachen eine solche erforderlich wird, so soll über alle an einem und demselben Tage verhandelt werden.

Die Beteiligten werden zu der zweiten Verhandlung unter der Androhung vorgeladen, daß wiederholtes Nichterscheinen des Ansprechers als Abstand von der bestrittenen Ansprache, wiederholtes Nichterscheinen des Einsprechers als Zurückziehung der Protestation betrachtet und unter allen Umständen dem Ausbleibenden eine Entschädigung an die Gegenpartei auferlegt würde.

§ 81. Bei der zweiten Verhandlung kommen die Bestimmungen der §§ 77 und 78 ebenfalls zur Anwendung.

§ 82. Die Kosten der zweiten Verhandlung trägt diejenige Partei, wegen welcher diese Verhandlung nothwendig geworden ist.

§ 83. Wenn ein Gläubiger für gänzliche oder theilweise Anerkennung einer bestrittenen Ansprache Bezahlung einer Geldsumme oder einen anderweitigen Vortheil über Deckung seiner Auslagen hinaus sich ausbedingt, so kann das Geleistete zurückgefordert, beziehungsweise die Leistung verweigert werden. Den übrigen // [S. 33] Gläubigern ist gestattet, dasjenige, was ein solcher Gläubiger in Folge einer derartigen Anerkennung seiner Ansprache ohne Grund aus der Masse erhalten hat, zu Händen dieser zurückzufordern.





## **E. Behandlung der Auffallspendenzen.**

§ 84. Kommt eine Ausgleichung über eine bestrittene Ansprache nicht zu Stande, so fertigt der Landschreiber innerhalb vier Tagen eine Weisung an das Auffallsgericht aus.

Dieselbe soll enthalten:

- a. die Bezeichnung des Auffalls;
- b. Namen und Wohnort der Parteien;
- c. die Bezeichnung des von dem Ansprecher geltend gemachten und in Streit gezogenen Rechtes;
- d. das Datum der Ausfertigung und die Unterschrift des Landschreibers.

Ist dem Beklagten gemäß § 75 von der gerichtlichen Verfolgung seiner Einsprache abgerathen worden, so ist dieses in der Weisung ebenfalls zu bemerken.

§ 85. Der Weisung sind sämtliche Akten, welche sich auf das streitige Verhältniß beziehen, die Eingabe des Ansprechers und die schriftliche Protestation des Einsprechers Inbegriffen, beizufügen.

Ein Doppel der Weisung wird dem Ansprecher zugestellt, welcher einstweilen auch die Kosten, inbegriffen die Gebühren der Vorladung der Parteien zur Auffallsverhandlung (§ 71), zu tragen hat.

§ 86. Verschiedene von der nämlichen Partei geltend gemachte Ansprachen werden in eine Weisung zu- // [S. 34] samengefaßt, gleichviel, ob dieselben von einem oder mehreren Gläubigern und von dem einen ganz, von dem andern nur theilweise bestritten worden seien.

Nichts destoweniger kann das Auffallsgericht eine getrennte Verhandlung der verschiedenen Streitpunkte beschließen, wenn eine Zusammenfassung derselben Verwicklungen und unnöthige Weitläufigkeiten herbeiführen würde.

§ 87. Mehrere Gläubiger, welche zusammen einen Anspruch geltend machen oder bestreiten, werden von der Auffallskommission aufgefordert, sofort einen gemeinsamen, im hiesigen Kanton wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem allfällige Beschlüsse, Ladungen u. s. f. zu Handen Aller rechtsverbindlich angelegt werden können, unter der Androhung, daß sonst von Amtswegen aus der Mitte der betreffenden Gläubiger ein solcher bezeichnet würde. Der Name des Bevollmächtigten ist in der Weisung vorzumerken.

Rücksichtlich der materiellen Wahrung der Interessen im Prozesse sind indeß die Streitgenossen unabhängig von einander und es können sich dieselben auch durch verschiedene Anwälte vertreten lassen.

§ 88. Wird eine von dem Gemeinschuldner erhobene Protestation (§ 62) nicht von einem Gläubiger aufgenommen, so ist ersterer berechtigt, den Prozeß in eigenem Namen zu führen (§ 89).

In solchen Fällen bestimmt das Auffallsgericht, ob durch die Prozeßführung des Gemeinschuldners die Vertheilung der Auffallsmasse gehemmt werde, oder ob dieselbe unter Zurückbehaltung des dem betreffenden Gläubiger zufallenden Antheils stattfinden könne. // [S. 35]



§ 89. In allen Fällen, in denen der Gemeinschuldner selbstständig einen Prozeß führt (§§ 16, 77, 78, 88 und 145), hat derselbe für die Kosten, Entschädigungen und allfällige Ordnungsbußen Kautions zu leisten.

§ 90. Das Auffallsgericht ist befugt, die Anhandnahme und Durchführung eines Streites im Wege der Auffallspendenz bei solchen Protestationen zu verweigern, deren Erledigung für den vorliegenden Auffall offenbar ohne Einfluß ist (§ 75). Die erlaufenen Kosten sind in solchen Fällen dem Einsprecher aufzulegen.

§ 91. Bei Behandlung der Auffallspendenzen finden weitere Referentenaudienzen in der Regel nicht statt. Das Gericht hat auf möglichst schnelle Beendigung derartiger Prozesse ernstlich Bedacht zu nehmen, und es soll dabei ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes betreffend Abänderung der §§ 41, 44 und 58 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen vom 23. Brachmonat 1846 verfahren werden.

Im Uebrigen kommen die gewöhnlichen Grundsätze des Civilprozesses zur Anwendung.

§ 92. Kosten, welche durch Nichtbeachtung der in §§ 52-55, 73 und 74 enthaltenen Vorschriften entstanden sind, sind in der Regel ausschließlich der fehlbaren Partei auszulegen.

Ueberdieß kann dieselbe mit Ordnungsbuße geahndet werden.

§ 93. Rechtskräftige Urtheile und Beschlüsse, durch welche Auffallspendenzen definitiv erledigt worden sind, sollen von der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichtes // [S. 36] unverzüglich dem Landschreiber zum Vorwerk im Auffallsprotokoll mitgetheilt werden (§ 18 litt. h).

§ 94. Wird durch Abstand, Vergleich oder Urtheil eine Ansprache mit Bezug auf den Betrag oder die verlangte Stellung ganz oder theilweise verworfen, so wird es so angesehen, als wenn die Ansprache von Anfang an gar nicht oder nur in dem nunmehr feststehenden Betrage oder Range angemeldet worden wäre.

§ 95. Gläubiger, welche durch ihre Prozeßführung ein günstiges Resultat für die Masse erwirkt haben, können für Auslagen, die sie hiefür erweislichermaßen gehabt haben und welche ihnen nicht von der Gegenpartei ersetzt worden sind, auch andere durch dieses Resultat zu Gewinn gekommene Gläubiger nach Verhältniß ihres Gewinnes zur Betheiligung herbeiziehen.

#### **IV Abschnitt.**

##### **Von der Bertheilung des Auffallsgutes.**

###### **A. Allgemeine Vorschriften.**

§ 96. Die Vertheilung des Auffallsgutes soll sofort nach der Auffallsverhandlung angeordnet werden, insofern nicht der Abschluß eines Nachlaßvertrages (§ 126 u. ff.) in naher Aussicht steht, oder unerledigte Protestationen dieser Maßnahme entgegenstehen.

Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche sich bloß auf einen Theil der Auffallsmasse beziehen, stehen der Vertheilung des übrigen Theiles derselben nicht entgegen.



Hat eine Auffallsverhandlung nicht stattgefunden, so ist nach § 68 zu verfahren.  
// [S. 37]

§ 97. Die Baarschaft soll, soweit nicht einzelnen Gläubigern besondere Rechte an derselben zustehen, unter Abrechnung der Zufertigungsgebühr (§ 150 litt. l und m) und des auf diesen Theil der Masse fallenden Betreffnisses an die allgemeinen Auffallskosten (§ 121) von dem Landschreiber zur Befriedigung der Gläubiger in der gesetzlichen Reihenfolge, unter die in gleicher Reihe stehenden im Verhältniß ihrer Forderungen verwendet werden.

Ein wegen seiner Geringfügigkeit sich nicht zur Vertheilung eignender Betrag fällt dem Zugsverfahren anheim.

### **B. Zufertigung von vindizirten Sachen.**

§ 98. Vindizirte Sachen werden den Ansprechern vom Landschreiber zufertigt, sobald die betreffenden Eigenthumsansprachen als anerkannt erscheinen.

§ 99. Ist die vindizirte bewegliche Sache mit einem im Auffalle geltend gemachten Pfandrechte belastet, so kann deren Zufertigung an den Eigenthümer nur erfolgen, wenn derselbe binnen einer zerstörlchen Frist von zehn Tagen sich zur Uebernahme und Bezahlung der pfandgedeckten Forderung bereit erklärt.

In diesem Falle trifft den Eigenthümer gegenüber dem Pfandgläubiger die gleiche Verpflichtung, wie den Züger von verpfändetem Massagut gegenüber dem ihm vorgestellten Gläubiger (§ 104).

Stillschweigen während der Frist wird als Verzicht auf die Eigenthumsansprache aufgefaßt. // [S. 38]

### **C. Bestimmungen über das Zugsverfahren.**

§ 100. Das nicht nach § 97 zur Vertheilung gelangte Auffallsgut wird denjenigen Gläubigern zufertigt, welche nach vorhergegangener Aufforderung innerhalb einer zerstörlchen Frist von zehn Tagen sich zum Zuge oder zur Ueberschlagung erklären (§ 110). Die Auffallskommission ist befugt, diese Frist je nach Umständen zu erstrecken.

§ 101. Die dießfällige Aufforderung geschieht an diejenigen Gläubiger, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während der Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde, und nur an diejenigen Gläubiger, welche ein gesetzliches Vorzugsrecht auf das ganze Vermögen des Gemeinschuldners haben (Pr. G. § 896), erläßt der Landschreiber gleichzeitig Spezialladungen.

§ 102. Der im Range nachgehende Gläubiger hat jedoch, wenn er eine Zugserklärung abgibt, die ihm vorgehenden besser berechtigten Forderungen auf sich zu nehmen, auch wenn von den Inhabern derselben der Zug nicht ebenfalls erklärt worden ist.

§ 103. Einem Gläubiger, welcher zwar eine ihm vorgehende versicherte oder privilegierte Forderung rechtzeitig bestricken hat, gleichwol aber unbedingt selbst für den Fall, daß er in diesem Streite unterliegen sollte, sich zum Zuge erklärt, kann derselbe sofort unter einstweiliger Vorstellung der bestrittenen Forderung und // [S. 39] unter



dem Vorbehalte des richterlichen Entscheides über deren Existenz und Rang (Vorbehalt des sogenannten Purgationsrechtes) zugefertigt werden.

§ 104. Die Gläubiger von Forderungen, welche dem Züger von beweglichem Massagute vorgestellt worden sind, können von dem letztern sofortige Baarzahlung verlangen und bisdahin den Uebergang der Zugobjekte an denselben verhindern, auch wenn ohne die Auffallseröffnung ihre Forderungen noch nicht fällig geworden wären.

In den Fällen jedoch, wo die Anwendung dieser Bestimmung besondere Härten mit sich führen würde, ist die Auffallskommission ermächtigt, dem Züger die Empfangnahme der Zugobjekte unter Gestaltung eines mäßigen Zahlungsaufschubes gegen Sicherstellung der vorgehenden Gläubiger mittelst annehmbarer Real- oder Personalkautio (§ 124) zu gestatten.

Im Uebrigen finden die §§ 840 und 842 des Pr. G. auf die Züger von beweglichem Massagute analoge Anwendung.

§ 105. Ist innerhalb der anberaumten Frist (§ 100) keine Zugserklärung über das unverpfändete Massagut abgegeben worden, so wird die Auffallskommission die sofortige Versteigerung desselben anordnen; der Erlös ist nach § 97 unter die Gläubiger zu vertheilen.

Unbedeutende Gegenstände können ohne Vergütung dem Gemeinschuldner oder seiner Familie als Eigenthum überlassen werden.

§ 106. Beim Mangel einer Ueberschlagserklärung über verpfändetes Massagut von Seite // [S. 40] eines unversicherten Gläubigers und falls nicht der Zug an Einzinser oder Geschreite gelangt (§§ 115 u. ff.), hat der Landschreiber die in § 100 bezeichnete Aufforderung je an den Inhaber der jüngsten Versicherung schriftlich zu erlassen.

§ 107. Befindet sich die Pfandurkunde nicht bereits bei den Auffallsakten (§ 52), so ist der Gläubiger zugleich aufzufordern, dem Landschreiber dieselbe innerhalb der für die Erklärung des Zugs angesetzten Frist zur Löschung einzusenden oder wenn sie in Händen eines Dritten liegt und ihm deßhalb deren Beibringung nicht möglich ist, hievon Anzeige zu machen, damit dieser von dem Landschreiber zur Einsendung der Pfandurkunde veranlaßt werden kann.

§ 108. Ist dem Eigenthümer des Briefes, der sich zum Zuge erklärt, die Beibringung des Briefes deßhalb nicht möglich, weil ein Dritter Faustpfandrechte an demselben hat, so kann ihm der Landschreiber den Zug dennoch zufertigen. In diesem Falle ist aber für den Betrag der Schuldsomme, für welche der Brief verpfändet ist, zu Gunsten des Faustpfandgläubigers ein neuer Brief anzufertigen und demselben gegen Einsendung und Löschung des ursprünglichen Briefes zuzustellen.

§ 109. Verzichtet der Eigenthümer eines verpfändeten Briefes auf den Zug, so setzt der Landschreiber nunmehr auch dem Faustpfandgläubiger jenes Briefes eine Frist für Abgabe einer Zugserklärung an.

§ 110. Nach fruchtlosem Ablaufe der anberaumten Frist hat der Aufgeforderte sein Recht auf den Zug verwirkt und es gelangt nunmehr die Einladung zur Zugserklärung an den nächstfolgenden Gläubiger. // [S. 41]

Die Nichteinhaltung der Frist für Einsendung der Pfandurkunde wird zunächst mit Ordnungsbuße bestraft und es wird hierauf das Auffallsgericht die weiter angemessenen Maßnahmen für Einlieferung der Pfandurkunde treffen.



§ 111. Wird von Jemandem, der nicht Eigenthümer der Pfandurkunde ist, z. B. von einem Bürgen, aus dem Rechte des Gläubigers der Zug erklärt und ihm die Forderung des letztem überbunden, so ist eine Löschung des Pfandbriefes nicht erforderlich.

§ 112. Eine Restitution gegen die Verwirkung des Rechtes zum Zuge darf nur ausnahmsweise aus erheblichen Gründen gestattet werden.

§ 113. Denjenigen Gläubigern, deren Ansprachen von nachgehenden übernommen worden sind, fertigt der Landschreiber gleichzeitig mit der Ausstellung des Zugbriefes eine Schuldverweisung auf Kosten des Uebernehmers zu.

§ 114. Ist bei einer bedingten, namentlich einer im Sinne des § 56 eventuell geltend gemachten Forderung die Bedingung noch schwebend, so kann dem Ansprecher der Bezug des ihn allfällig treffenden Antheils am Auffallsgute zwar gestattet werden; er hat jedoch vorher genügende Sicherheit dafür zu leisten, daß er das Bezogene oder dessen Werth auf den Fall, daß die Bedingung nicht eintreten würde, wieder zurückerstatten werde.

#### **D. Besondere Bestimmungen betreffend Einzinserei- und Geschreiungsverhältnisse.**

§ 115. Wenn im Auffalle eines Einzinsers die Reihe zum Zuge an die übrigen Miteinzinser ge- // [S. 42] langt (Pr. G. § 828), so macht der Landschreiber dem Trager zu Händen derselben hievon Anzeige und fertigt ihnen nach Ablauf von zehn Tagen ohne weiters den Zug der betreffenden Liegenschaften zu, sofern nicht innerhalb dieser Frist der Gläubiger sich selbst zum Zuge erklärt und die Einzinsler ihrer Haft für den in Auffall gerathenen Miteinzinsler befreit.

Die Einzinsler können übrigens auch auf die Zufertigung der im Auffall liegenden Unterpfänder verzichten, wenn sie innerhalb: der gleichen Frist von zehn Tagen den Nachweis leisten, daß sie den Gläubiger für die auf den betreffenden Unterpfändern hastende Einzinserrata befriedigt haben. Der Gläubiger kann in diesem Falle die Annahme der Rata nicht verweigern.

§ 116. Auf Verlangen eines Zügers, durch dessen Pfandbrief ein Dritter geschreit wird (Pr. G. § 810), hat der Landschreiber diesen zur Erklärung aufzufordern, ob er im Falle eintretender Geschreiung die Schuld, für welche sein Grundstück haftbar ist, übernehmen und bezahlen (ziehen), oder ob er dasselbe dem Gläubiger überlassen (fliehen) wolle.

§ 117. Von mehreren Geschreiten hat jeder freie Wahl; der Zug wird nur denjenigen zugefertigt, welche sich dafür erklärt Haben und auf diese stellt der Landschreiber eine Schuldverweisung aus (§ 113).

§ 118. Ist das in die Geschreiung fallende Grundstück noch mit einem jüngern Pfandrecht belastet, so hat der Landschreiber, wenn der Geschreite flieht, den nachgehends versicherten Pfandgläubiger, und zwar je den jüngsten zunächst, zur Erklärung aufzufordern, // [S. 43] ob er an der Stelle seines Schuldners in den Zug treten oder unbeschadet seiner Forderung an denselben auf sein Pfandrecht an dem geschreiten Grundstücke verzichten wolle (Pr. G. § 813). Fällt dessen Erklärung im letztem Sinne aus, so tritt gegenüber dem geschreienden Gläubiger das in §§ 106 u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.



§ 119. Die geschreiten Grundstücke bleiben so lange im Besitze ihrer bisherigen Eigenthümer, bis die Person des Zügers definitiv feststeht; der Landschreiber hat jedoch darüber zu wachen, daß inzwischen eine ordentliche Bewirthschaftung dieser Grundstücke stattfinde und daß der zur Reife gelangte Ertrag derselben gehörig festgestellt und entweder in amtliche Verwahrung genommen oder durch Bürgschaft gesichert werde.

§ 120. Die durch das Geschreiungsverfahren und die amtliche Beaufsichtigung und Verwaltung der geschreiten Grundstücke verursachten Kosten fallen dem Züger derselben zur Last.

#### **E. Verlegung der Auffallskosten.**

§ 121. Die Kosten, welche auf einen bestimmten Theil der Masse besonders verwendet werden, insbesondere die Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung von Massagut (§ 30 u. ff.), sowie der Versteigerung von solchem (§ 47), fallen auf diesen Theil der Aktiven; die übrigen Kosten dagegen werden, insoweit sie nicht vermöge Gesetzes oder in Folge Beschlusses des Auffallsgerichtes von einzelnen Betheiligten zu tragen sind, von sämmtlichen Gläubigern nach Verhältniß des muthmaßlichen Werthes des ihnen bei // [S. 44] der endlichen Vertheilung zugewiesenen Massagutes getragen.

Den Vindikanten dagegen können außer den Zufertigungsgebühren (§ 150 litt. n und o) keine Auslagen verrechnet werden, welche nicht in ihrem speziellen Interesse erfolgt sind.

#### **F. Uebergabe der zugefertigten Massatheile.**

§ 122. Die zugefertigten Massatheile sollen den Vindikanten und den Zögern durch den Landschreiber oder nach seiner Anweisung durch den Gemeindammann oder den Massaverwalter sofort nach erfolgter Auslösung der Zufertigungsurkunde und Bezahlung der Kosten gegen Empfangsbescheinigung übergeben werden.

Ist der Züger in der Besitzesergreifung säumig, so kann ihm hiezu durch den Gerichtspräsidenten eine Frist unter angemessener Androhung angesetzt werden.

#### **V. Abschnitt.**

##### **Von der Beendigung des Auffalls**

###### **A. Mit Einwilligung der Gläubiger.**

§ 123. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Auffalls kann die Aufhebung desselben nur erfolgen, wenn nach Ablauf der Eingabefrist (§ 12) und vor der Falliterklärung (§ 134) der Schuldner unter Bezahlung der erlaufenen Kosten mit seinen Gläubigern sich über einen Nachlaßvertrag verständigt hat (§ 126), oder Erklärungen sämmtlicher Gläubiger beibringt, daß sie seine Verrechtfertigung nicht verlangen.  
// [S. 45]

Die dießfälligen Unterhandlungen zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern dürfen jedoch den Gang des Verfahrens nicht aufhalten.

§ 124. Ein zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger bestehender Streit über Existenz und Größe einer im Auffalle angemeldeten Forderung steht der





Aufhebung des Auffalls insofern nicht entgegen als der erstere die streitige Forderung durch genügende Real- oder Personalkautions sicher stellt.

Die Personalkautions muß in der Regel in einer Bürg- und Selbstzahlerschaftsverpflichtung von zwei habhaften Kantonsewohnern bestehen.

Die Frage, ob die angebotene Sicherheit genügend sei, entscheidet das Auffallsgericht durch bloßen Beschluß.

§ 125. Durch die Aufhebung des Auffallsverfahrens tritt der Gemeinschuldner wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte ein.

Es wird durch einmalige Anzeige im Amtsblatt veröffentlicht, daß und aufweiche Weise der Gemeinschuldner seiner Verrechtfertigung zugekommen sei.

Dem letztern steht es frei, für anderweitige Veröffentlichung dieser Anzeige zu sorgen.

### **B. Aufhebung des Auffalls durch Zwangsnachlaßvertrag.**

§ 126. Allfällige Unterhandlungen über einen Nachlaßvertrag finden außergerichtlich statt (Pr. G. § 1015).

§ 127. Das Gesuch, daß eine Minderheit der Gläubiger zum Abschlusse eines Nachlaßvertrages gerichtlich genöthigt werden solle, ist vor der Vertheilung des Auffallsgutes oder der Falliterklärung (§ 134) schriftlich der Auffallskommission einzureichen.

Der Ausweis darüber, daß die gesetzliche Mehrheit der Gläubiger (Pr. G. § 1016) dem vorgeschlagenen Verträge zugestimmt habe, und daß derselbe den Verhältnissen angemessen sei, ist dem Gesuche beizulegen.

Die Einreichung eines solchen Gesuches soll in der Regel (§§ 67 und 96) das Auffallsverfahren nicht hemmen.

§ 128. Jeder Gläubiger ist berechtigt, für die im Nachlaßvertrag versprochenen Leistungen Sicherheit zu verlangen (§ 124).

§ 129. Wenn das Gesuch um Abschlusse eines Nachlaßvertrages in der bezeichneten Weise eingereicht worden ist, so hat das Auffallsgericht den Gläubigern, welche die Zustimmung nicht erklärt haben, in angemessener Weise hievon Kenntniß zu geben und denselben eine Frist zur Einreichung von motivirten Einsprachen anzusetzen, verbunden mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf die Einsprachen angenommen würde.

§ 130. Der Entscheid soll auf den Antrag der Auffallskommission mit möglichster Beförderung von dem Auffallsgerichte ausgefällt werden.

Wird, um den Streit entscheiden zu können, weitere Ermittlung streitiger Verhältnisse erforderlich, so ist diese soweit möglich im summarischen Wege vorzunehmen.

§ 131. Ein zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger bestehender Streit über Existenz und Größe einer im Auffall angemeldeten Forderung steht // [S. 47] der Aufhebung des Auffalls durch Zwangsnachlaßvertrag nicht entgegen, wenn die streitige Forderung, insofern dieselbe dem Nachlasse unterworfen ist, in dem durch den Nachlaßvertrag bestimmten Betrage sicher gestellt wird (§ 124).

§ 132. Die Kosten sind von dem Gemeinschuldner zum Voraus sicher zu stellen und können nur ausnahmsweise der widerstrebenden Minderheit der Gläubiger aufgelegt werden.



§ 133. Wird der Auffall durch Zwangsnachlaßvertrag aufgehoben, so tritt der Gemeinschuldner unter Vorbehalt der durch § 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen in seine bürgerlichen Rechte ein,  
Im Uebrigen wird die Aufhebung nach § 125 Satz 2 und 3 publizirt.

### **C. Durchführung des Auffalls und Falliterklärung.**

§ 134. Von der gänzlichen Durchführung des Auffalls hat der Landschreiber dem Auffallsgerichte Anzeige zu machen, worauf dasselbe den Gemeinschuldner fallit erklärt.

Der dießfällige Beschluß wird durch einmalige Einrückung ins Amtsblatt veröffentlicht.

§ 135. Gegen Minderjährige, Weiber, Verstorbene (§ 2 litt. d) und in den Fällen des § 2 litt. e und f findet eine Falliterklärung nicht statt.

§ 136. Ein Fallit, welcher eines strafbaren Bankerotts schuldig erklärt wird, kann durch das urtheilende Gericht über die nach dem Strafgesetzbuche // [S. 48] verwirkte Strafe hinaus wegen betrüghchen Bankerotts für die Dauer von höchstens acht Jahren und wegen leichtsinnigen Bankerotts für die Dauer von höchstens vier Jahren für unfähig erklärt werden, sich rehabilitiren zu lassen.

## **VI. Abschnitt.**

### **Von der Rehabilitation.**

§ 137. Die Falliterklärung eines Schuldners kann von der Civilabtheilung des Obergerichtes auf den Antrag des Bezirksgerichtes auf dem Wege der Rehabilitation wieder aufgehoben werden, insofern einem derartigen Gesuche weder eine noch unerledigte Untersuchung wegen strafbaren Bankerotts, noch ein gerichtliches Urtheil im Wege steht (§ 136), und der Schuldner sich durch schriftliche, die einzelnen Forderungen genau bezeichnende Erklärungen der Gläubiger darüber ausweist, daß seine sämtlichen zu Verlust gekommenen Gläubiger bezahlt oder sonst mit der Rehabilitation einverstanden seien.

§ 138. Durch die Rehabilitation wird der Schuldner wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt mit Vorbehalt der in § 24 Ziff. 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen.

§ 139. Ist der Schuldner im hiesigen Kanton verrechtfertigt worden, so ist das Rehabilitationsgesuch bei dem betreffenden Auffallsgerichte einzureichen. Haben mehrere Gerichte in dieser Eigenschaft gehandelt, so ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem der letzte Auffall durchgeführt wurde. Hat dagegen die Verrecht- // [S. 49] fertigung des Schuldners außerhalb des Kantons stattgefunden, so ist das Gesuch unmittelbar bei dem Bezirksgerichte seines Bürgerrechtsortes einzuleiten.

In diesem Falle kann der nach § 137 erforderliche Ausweis auch durch ein Zeugniß des betreffenden fremden Auffallsgerichtes geleistet werden.

§ 140. Die Zustimmung zur Rehabilitation hat den Untergang des Schuldverhältnisses zur Folge, wenn nicht durch Vertrag oder einseitige Erklärung das Recht des Gläubigers, seine Forderung ganz oder theilweise gegen den Rehabilitiren geltend zu machen, gewahrt wird.



§ 141. Ein Gläubiger, welcher mit seiner Forderung irgend einen Bestandtheil der Masse gezogen hat (§§ 100 u. ff.), kann gegen die Rehabilitation keine Einsprache erheben, wenn er nicht den Beweis leistet, daß er auf dem Zuge einen wirklichen Verlust erlitten habe und die GröÙe desselben feststellt.

Als dießfälliges Beweismittel kann der Züger von Liegenschaften sich auf das Ergebnis einer im Auffallsverfahren veranstalteten Probegant (§ 44) berufen. Dem Schuldner bleibt aber der Beweis vorbehalten, daß die Zugobjekte einen höhern Werth gehabt haben.

Im Uebrigen kann der Werth der gezogenen Liegenschaften auch durch eine im Wege des summarischen Verfahrens von dem zuständigen Gerichte (§§ 1 und 139) zu veranstaltende Schätzung durch Sachverständige, zu welcher auch die Betheiligten vorgeladen werden sollen, ermittelt werden.

Für den Werth von gezogener fahrender Habe ist zunächst die im Auffallsinventar enthaltene Schätzung // [S. 50] (§ 25) maßgebend, insoweit nicht deren Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

§ 142. Die Erklärung des Zügers, daß er mit der Rehabilitation einverstanden sei, gilt auch für diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung ihm in Folge des Zuges obliegt (Pr. G. § 842).

§ 143. Befindet sich ein Gläubiger, von welchem die Zustimmung zur Rehabilitation verlangt wird, selbst im Auffall, so verfügt dessen Auffallsgericht das Geeignete.

§ 144. Ein Gläubiger, dessen Person oder Aufenthaltsort sich nicht leicht ausmitteln läßt, kann durch das Gericht öffentlich aufgerufen werden, sich darüber zu erklären, ob er mit der Rehabilitation einverstanden sei oder nicht.

Auch kann das Gericht in dergleichen Fällen dem Schuldner den Nachweis, daß der Gläubiger mit der Rehabilitation einverstanden sein erlassen und dagegen verordnen, daß die Forderung für den Fall, daß dieselbe noch nicht getilgt wäre, durch Bürgschaft (§ 124) oder auf andere Weise sicher gestellt werden solle.

§ 145. Bestreitet der Schuldner eine im Auffalle gegen ihn angemeldete Forderung, so hat der Gläubiger innerhalb einer ihm von dem Gerichte anzusetzenden Frist sich zu erklären, ob er auf seiner Forderung beharre oder nicht. Im erstern Falle ist der Prozeß nach Art der Auffallspendenzen mittelst einer Weisung des Landschreibers (§ 84), welcher in diesem Falle als Sühnbeamter handelt, einzuleiten und durchzuführen (§ 89).

§ 146. Sobald der Schuldner Real- oder Per- // [S. 51] sonalkautio (§ 124) dafür leistet, daß er eine von ihm bestrittene Forderung, wofern das zuständige Gerichte ihn dazu verurtheile, bezahlen werde, so steht das streitige Schuldverhältniß der Rehabilitation nicht mehr im Wege.

§ 147. Wird die Rehabilitation ausgesprochen, so wird der Erlaß dem Landschreiber mitgetheilt (§ 18 litt. n) und ein Mal im Amtsblatt veröffentlicht.

Eine weiter gehende Bekanntmachung ist Sache des Rehabilitieren (§ 125 Lemma 3).



## **VII. Abschnitt.**

### **Von den Kosten des Auffallsverfahrens und der Rehabilitation.**

#### **A. Gebühren für die Staatskassa.**

§ 148. In Auffallssachen und für die Bewilligung der Rehabilitation eines Falliten sind für die Staatskassa folgende Gebühren zu beziehen:

- a. für die gänzliche Durchführung des Auffallsverfahrens (alle einzelnen Verfügungen in demselben inbegriffen, nicht aber die Gebühren für die Auffallspendenzen) bis auf 2000 Franken muthmaßlichen Werthes der Aktivmasse nichts, von 2000 Franken an aufwärts  $\frac{1}{4}$  Prozent, welche Gebühr jedoch nicht über 25 Franken betragen darf;
- b. für Genehmigung eines Zwangsnachlaßvertrages (§§ 126 ff.) 2–10 Franken; // [S. 52]
- c. für die Aufhebung des Auffallsverfahrens mit Einwilligung sämtlicher Gläubiger 3 Franken;
- d. für Bewilligung einer Rehabilitation durch das Obergericht 3 Franken;
- e. für den Erlaß einer Ediktalladung an einen Gläubiger, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist (§ 144), 3 Franken.

§ 149. Die litt. a des § 148 festgesetzten Gebühren sind von dem Landschreiber zu beziehen und je am Ende des Jahres an die Kanzlei des Bezirksgerichtes abzuliefern; die Gebühren litt. b, c und e werden durch die Bezirksgerichtskanzlei und diejenige litt. d durch die Obergerichtskanzlei unmittelbar bezogen.

#### **B. Gebühren, welche den betreffenden Beamten zukommen.**

§ 150. Den Landschreibern:

- a. Für die Obsignation und Inventarisation einer Auffallsmasse ein Taggeld von 6 Franken für den ganzen und 4 Franken für den halben Tag. Diese Gebühr fällt dem Gemeindammann zu, wenn das Inventar von ihm aufgenommen wird;
- b. für jede Ausfertigung der Auffallspublikation und anderer öffentlicher Bekanntmachungen 30 Rappen;
- c. für jede spezielle schriftliche Anzeige in Auffallssachen 30 Rappen;
- d. für die Anzeichnung der als Pfand angesprochenen Gegenstände im Aktivetat (§ 57 Lemma 2) // [S. 53] je nach dem Umfange der dießfälligen Bemühung des Landschreibers 30 Rappen bis 2 Franken;
- e. für die Zusammenstellung des Auffallsinventars und der Verhandlungen mit Ausschluß jedoch der Auffallsverhandlung, der Weisungen, der im Sühnverfahren zu Protokoll genommenen Vergleiche und Abstandserklärungen und der Vertheilung der Aktivmasse von der Folioseite 1 Franken;
- f. für das Beiwohnen bei einer Auffallsverhandlung 6 Franken und wenn der Landschreiber mehr als eine Stunde vom Hauptorte des Bezirkes entfernt wohnt 9 Franken;
- g. für die Protokollirung und Ausfertigung einer Weisung an das Auffallsgericht (§ 84) 1 Frkn. 50 Rpn. und von dem Doppel derselben eine Abschriftsgebühr von 30 Rappen für die Folioseite ;



- h. für die Protokollirung eines Vergleiches oder einer in Folge der Vermittlung der Auffallskommission erfolgten Abstandserklärung (§ 76) 1 Frkn. 50 Rpn.;
  - i. für die Abhaltung einer Versteigerung von Massa gut in Folge gerichtlicher Verfügung, insofern sie nicht dem Gemeindammann überlassen werden kann, das oben litt. a bestimmte Taggeld;
  - k. für die Prüfung und Begutachtung eines Gesuches um Aufhebung des Auffalls in Folge freiwilligen oder Zwangsnachlaßvertrages 2 bis 6 Franken;
  - l. für die Eintragung und Ausfertigung eines Auffallszuges an Liegenschaften mit oder ohne Ver- // [S. 54] bindung von Fahrhabe, von je 100 Franken 25 Rappen, bis auf die Summe von 2500 Franken und von da an von je 200 Franken noch 25 Rappen. Diese Gebühr ist nach dem Betrage derjenigen Forderungen zu berechnen, die in dem betreffenden General- oder Spezialzuge inbegriffen sind, darf aber nicht 24 Franken übersteigen;
  - m. für die Zufertigung von beweglichem Massagut nach gleichem Maßstabe die Hälfte dieser Gebühr mit einem Minimum von 50 Rappen und einem Maximum von 12 Franken;
  - n. für die Zufertigung von vindizirten beweglichen Vermögensstücken, sofern eine Folioseite nicht überschritten wird, 60 Rappen, für jede Seite mehr 30 Rappen;
  - o. für die Uebergabe von gezogenem oder vindizirtem Massagut an den Züger (§ 122), insofern diese mit einer Bemühung für den betreffenden Beamten verbunden ist, je nach dem Umfange derselben 50 Rappen bis 3 Franken;
  - p. für die Ausfertigung einer Verweisung oder eines Regreßscheines 30 Rappen.
- Außerdem kann das Auffallsgericht den Landschreibern in Fällen, wo außerordentlicher Zeitaufwand mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der Masse, Inkasso bedeutender Ausstände, Aufbewahrung von Massagut verbunden gewesen ist, eine angemessene Entschädigung auf Kosten der Masse bestimmen.

§ 151. Der Auffallskommission:

Wird eine zweite Auffallsverhandlung angeordnet // [S. 55] (§ 79), so erhält das betreffende Mitglied der Auffallskommission ein Taggeld von 6 Franken.

§ 152. Den Bezirksgerichtsschreibern:

- a. Für Eintragung und Ausfertigung einer Verfügung, wodurch ein Auffall eröffnet, sowie für solche, durch welche ein bereits eingeleiteter Auffall vor der Publikation wieder eingestellt oder aufgehoben wird (§ 11) 30 Rappen;
- b. für Abfassung und Eintragung von Verfügungen der § 148 litt. b bezeichneten Art 2 Franken, für die litt. c bezeichneten 60 Rappen und für die in litt. e angeführten 1 Franken;
- c. für die Prüfung der Akten eines Rehabilitationsgesuches und die Abfassung und Eintragung des Antrages an das Obergericht 2 Franken.

§ 153. Den Bezirksgerichtsweibeln:

Für Abwart bei einer Auffallsverhandlung 3 Franken.

§ 154. Die Obergerichtskanzlei bezieht von Beschlüssen, durch welche die Rehabilitation eines Falliten ausgesprochen wird, eine Gebühr von 1 Franken 50 Rappen.



§ 155. Auslagen für Infektionen, Boten- und Postgebühren, Stempelpapier, Siegeltaxen u. s. w. werden besonders berechnet.

§ 156. Anstände über die Berechnung der Gebühren und die Vertheilung der Auffallskosten, sowie über den Betrag der Entschädigung des Massaverwalters (§ 38) werden in der Regel durch Gerichtsbeschluß unter Vorbehalt des Rekurses erledigt.  
// [S. 56]

Bestimmungen über Einführung des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren.

§ 157. Dieses Gesetz wird provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt und tritt mit dem 1. Jenner 1858 in Kraft. Durch dasselbe werden alle demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

- a. Die Verordnung des Obergerichtes vom 27. Mai 1835, betreffend die Behandlung von Konkursachen (Off. S. Bd. IV. S. 310);
- b. die Verordnung des Obergerichtes vom 18. Heumonath 1841 über die Stellvertretung der Notare in Konkursfällen, bei welchen sie selbst betheiligt sind (Bd. VII. S. 305);
- c. das Gesetz betreffend die Rehabilitation der Falliten vom 2. April 1850 (Bd. VIII. S. 195);
- d. die §§ 7 litt. e und k, 35 litt. k, 36 litt. e und das zweite Lemma von § 33 des Gesetzes betreffend die Gebühren und Spötteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Christmonath 1853 (Bd. IX. S. 358);
- e. der § 103 des Gesetzes vom 18. April 1854 betreffend Abänderung des fünften Abschnittes des Notariatsgesetzes vom 26. Brachmonath 1839 mit Ausnahme der Ziffer 13 desselben (S. 454 *ibid.*);
- f. die Verordnung des Obergerichtes vom 18. Augstmonath 1853 über das Verfahren beim Eintritt von Geschreiungen (Bd. X. S. 35).

Die zur Zeit der Inkrafttretung des Gesetzes be- // [S. 57] reits publizirten Auffälle sind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 158. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonath 1857.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. A. Escher.  
Der erste Sekretär,  
Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowol in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.





Also beschlossen Mittwoch den 30. Christmonat 1857.

Der erste Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der zweite Staatsschreiber,  
A. Vogel.

### **Uebersicht.**

- I. Abschnitt: Von der Einleitung des Auffalls.
  - A. Eröffnung des Auffalls. §§ 1–10.
  - B. Publikation des Auffalls. §§ 11–16.
  - C. Auffallsprotokoll. §§ 17–20.
  - D. Allgemeine Bestimmungen. §§ 21–23. // [S. 58]
- II. Abschnitt: Von dem Auffallsgute (Aktivmasse).
  - A. Inventarisation. §§ 24–27.
  - B. Protokollirung des Auffallsgutes. §§ 28–29.
  - C. Verwaltung des Auffallsgutes. §§ 30–38.
  - D. Versteigerung des speziell verpfändeten Auffallsgutes auf Begehren der Gläubiger. §§ 39–47.
  - E. Neu aufgefundene Aktiven. § 48.
- III. Abschnitt: Von der Schuldenmasse (Passivmasse).
  - A. Anmeldung der Ansprachen. §§ 49–58.
  - B. Protokollirung und Lokation der Ansprachen. §§ 59–61.
  - C. Protestation der Ansprachen. §§ 62–66.
  - D. Auffallsverhandlung. §§ 67–83.
  - E. Behandlung der Auffallspendenzen. §§ 84–95.
- IV. Abschnitt: Von der Bertheilung des Auffallsgutes.
  - A. Allgemeine Vorschriften. §§ 96–97.
  - B. Zufertigung vindizirter Sachen. §§ 98–99.
  - C. Bestimmungen über das Zugsverfahren. §§ 100–114.
  - D. Besondere Bestimmungen betreffend Einzinserei- und Geschreiungsverhältnisse. §§ 115–120.
  - E. Verlegung der Auffallskosten. § 121.
  - F. Uebergabe der zugefertigten Massatheile. § 122.
- V. Abschnitt: Von der Beendigung des Auffalls.
  - A. Aufhebung des Auffalls mit Zustimmung der Gläubiger. §§ 123–125.
  - B. Aufhebung des Auffalls durch Zwangsnachlaßvertrag. §§ 126–133.
  - C. Durchführung des Auffalls und Falliterklärung. §§ 134–136.



VI. Abschnitt: Von der Rehabilitation. §§ 137-147.

VII. Abschnitt: Von den Kosten des Auffallsverfahrens und der Rehabilitation.

A. Gebühren für die Staatskassa. §§ 148–149.

B. Gebühren, welche den betreffenden Beamten zukommen. §§ 150–156.

Bestimmungen über Einführung des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren.  
§§ 157-158.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]